Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11443**

18. Wahlperiode 08.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 18/10884, 18/11025 Nr. 2 –

Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung

A. Problem

Es besteht unter dem Aspekt der Ressourceneffizienz Bedarf, den in Klärschlämmen beziehungsweise Klärschlammverbrennungsaschen enthaltenen Phosphor zukünftig stärker zu nutzen als bisher. Mit der Verordnung soll der Einstieg in die Rückgewinnung von Phosphor und anderen Nährstoffen aus Klärschlämmen und die deutliche Einschränkung der bodenbezogenen Klärschlammdüngung rechtlich verankert werden.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 18/10884 zuzustimmen.

Berlin, den 8. März 2017

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Artur Auernhammer
Vorsitzender

Karsten Möring
Berichterstatter

Michael Thews
Berichterstatter

Birgit Menz
Berichterstatterin

Peter Meiwald
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Michael Thews, Birgit Menz und Peter Meiwald

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/10884** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 18/11025 Nr. 2) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verordnung soll zu erheblichen Einschränkungen der bodenbezogenen Verwertung von Klärschlämmen aus der Behandlung von kommunalem Abwasser oder von Abwasser mit ähnlicher Beschaffenheit führen. Grund hierfür sind vor allem Vorgaben der Verordnung, dass bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 100 000 Einwohnerwerten (EW) spätestens 12 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung und bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von 50 000 bis 100 000 EW spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung vorgenommen werden. Soweit dabei keine thermische Behandlung des Klärschlammes in einer Monoverbrennungsanlage erfolgt, besteht die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung nur, soweit die im Klärschlamm gemessenen Phosphorgehalte den Wert von 20 g Phosphor je kg Klärschlamm-Trockenmasse überschreiten. Unabhängig vom Phosphorgehalt der Klärschlämme besteht demgegenüber die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung, sofern die Klärschlämme in einer Klärschlammverbrennungsanlage einer thermischen Vorbehandlung unterzogen werden. Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von weniger als 50 000 EW können Klärschlämme auch künftig zur Düngung abgeben oder diese ggf. auch anderweitig als Abfall entsorgen.

Die Verordnung schreibt keine konkreten technischen Verfahren zur Phosphorrückgewinnung vor; somit ist gewährleistet, dass sowohl Verfahren zur Phosphorrückgewinnung aus dem Klärschlamm selbst, als auch Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor aus den nach thermischer Vorbehandlung des Klärschlamms anfallenden Rückständen eingesetzt werden können.

Regelungen zur Rückgewinnung von Phosphor aus dem Abwasser sind nicht unmittelbarer Bestandteil der Verordnung. Die Anforderungen der Verordnung, die an eine Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm als Abfall gestellt werden, können in der Praxis jedoch auch dazu führen, dass eine Phosphorrückgewinnung bereits im Abwasserstrom auf der Abwasserbehandlungsanlage und somit im Vorfeld der Klärschlammentstehung erfolgt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 18/10884 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 77. Sitzung am 8. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, die Verordnung auf Drucksache 18/10884 anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu der Verordnung folgende Stellungnahme übermittelt:

‚Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) am 30. Januar 2017 mit der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (Drucksache 18/10884) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Durch die Verordnung erfolgt eine an Nachhaltigkeitsgrundsätzen orientierte Neuausrichtung bei der Nutzung des knapper werdenden und nur begrenzt mit geringer Schadstoffbelastung verfügbaren Rohstoffes Phosphor, der künftig verstärkt aus Abfällen (Klärschlamm) zurückgewonnen werden muss. Hierdurch wird zudem auch ein Beitrag zur Verminderung der Abhängigkeit von Importen dieses wichtigen Rohstoffes geleistet. Mit der Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Klärschlammverordnung auch auf Maßnahmen des Landschaftsbaus sowie die Pflicht zur Nährstoffrückgewinnung aus nährstoffreichen Klärschlämmen, die nicht unmittelbar auf Böden nach Klärschlammverordnung verwertet werden, wird mit der Verordnung eine umfassende und lückenlose Verwertung sämtlicher nährstoffreicher Klärschlämme und damit durchgängig Rechtssicherheit bei der nachhaltigen Klärschlammentsorgung angestrebt.

Der Verordnungsentwurf tangiert folgende Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung („Perspektiven für Deutschland“ (2002) und „Für ein nachhaltiges Deutschland – Fortschrittsbericht 2008 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“):

• Zu Managementregel 1: Durch die Vorgaben der Verordnung soll eine nachhaltige Entsorgung der Klärschlämme durch die Klärschlammerzeuger gewährleistet werden: Zum einen soll mit Blick auf die Vielzahl von Mikroschadstoffen im Klärschlamm die bodenbezogene Klärschlammverwertung weitgehend beendet und damit der Schadstoffeintrag in Böden tendenziell weiter reduziert werden. Zum anderen soll mit dem Ausbau der Phosphorrückgewinnung ein Beitrag zur Schonung der natürlichen und nur begrenzt verfügbaren Phosphorressourcen zugunsten künftiger Generationen geleistet werden.

• Zu Managementregel 2: Mit der nach Ablauf angemessener Übergangsfristen greifenden Pflicht zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm soll ein Material (Phosphor) in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden; das gewonnene Material ersetzt somit den Einsatz des nicht erneuerbaren Naturguts Phosphor.

• Zu Managementregel 4: Durch die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Klärschlamms auf der Grundlage der Vorgaben der Verordnung werden Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden.

• Zu Managementregel 6: Klärschlamm enthält insbesondere den ressourcenrelevanten Rohstoff Phosphor, dessen Rückgewinnung oder unmittelbare Nutzung durch die künftig stark eingeschränkte bodenbezogene Klärschlammverwertung vor dem Hintergrund knapper Ressourcen von besonderer Bedeutung ist. Die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm leistet einen wichtigen Beitrag zu einer anhaltenden Verfügbarkeit dieses Rohstoffes. Hierdurch wird die Effizienz der Ressourcennutzung gesteigert.

• Zu Managementregel 8: Mit dem weitgehenden Ausstieg aus der bodenbezogenen Klärschlammverwertung zu Düngezwecken ist eine Reduzierung des Eintrags von Schadstoffen in den landwirtschaftlich genutzten Boden verbunden.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln und Indikatoren:

Managementregel 1 (Grundregel - Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen),

Managementregel 2 (Erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen. Nicht erneuerbare Naturgüter nur nutzen, wenn ihre Funktion nicht ersetzt werden kann),

Managementregel 4 (Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden).

Managementregel 6 (Energie-, Ressourcenverbrauch, Verkehr: Entkoppelung und Effizienz steigern - mithilfe von Forschung und Entwicklung) und

Managementregel 8 (Landwirtschaft produktiv, nachhaltig, umweltverträglich - und artgerechte Tierhaltung)

Indikator 1 (Ressourcenschonung - Ressourcen sparsam und effizient nutzen),

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.‘

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/10884 in seiner 107. Sitzung am 8. März 2017 abschließend beraten.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat dazu eine Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 18(16)528 abgegeben, dessen Inhalt sich aus der Anlage ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, der Neuordnung der Verwertung von Klärschlämmen seien lange und schwierige Verhandlungen vorausgegangen, weil verschiedene Zielsetzungen zu berücksichtigen gewesen seien. Die Koalitionsfraktionen hätten zu Beginn der Wahlperiode vereinbart, dass die Ausbringung von Klärschlämmen auf Äckern reduziert sowie eine Phosphorrückgewinnung angestrebt werde, weil die weltweiten Phosphorreserven begrenzt seien und Phosphor in den Ursprungsländern zumeist unter problematischen Bedingungen abgebaut werde. Leider fehle es weiterhin an einer vollständig verlässlichen Technologie zur Rückgewinnung von Phosphor. Ein weiteres Problem – gerade für kleinere Kläranlagen – liege in der Finanzierung der relativen hohen Kosten, die auf Gebührenzahler umgelegt werden müssten. Trotz der unvermeidlichen Zielkonflikte sei eine tragfähige Lösung gefunden worden. Dabei sei es der CDU/CSU-Fraktion wichtig gewesen, einen Übergangszeitraum zu wählen, der einerseits den offenen technologischen Fragen Rechnung trage, gleichzeitig aber dafür sorge, dass bei den Betreibern der Anlagen unverzüglich Maßnahmen zur Umsetzung der Klärschlammverordnung ergriffen würden. Die noch offenen Fragen insbesondere bei der Finanzierung und den Standorten für die Monoverbrennungsanlagen müssten noch durch die Länder geklärt werden. Die Verordnung schaffe Rechtssicherheit für alle Beteiligten und stelle eine optimale Lösung dar.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, Phosphor sei eine wertvolle Ressource, ohne die eine moderne Landwirtschaft nicht vorstellbar sei. Phosphor sei daher auch in Zukunft weiter wichtig, dessen Vorkommen sei jedoch weltweit begrenzt, weshalb nicht klar sei, wie lange die Rohstoffquellen noch genutzt werden könnten. Die Klärschlammverordnung bereite nun den Weg zu einer Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen, was technologisch schwierig, aber möglich sei. Es gebe bereits umfangreiche Forschungen und einige Pilotanlagen. Aufgrund der Übergangszeiten sei es nun möglich und erforderlich, dass die Abwasserverbände und Betreiber von Kläranlagen Konzepte zur Phosphatrückgewinnung erstellten. Es bleibe genug Zeit für Planung und Genehmigung von neuen Anlagen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte große Teile des Verordnungsentwurfs und insbesondere, dass dem Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen durch Ausnahmen und Übergangsfristen Rechnung getragen werde. Die Einführung einer verpflichtenden Rückgewinnung von Phosphaten, um die Abhängigkeit von Ressourcen zu verringern und die Umwelt zu schützen, sei unterstützenswert. Die Verteilung der Kosten sei jedoch problematisch. Die Investitionskosten für Monoverbrennungsanlagen sowie die Kosten für die Aufbereitung der Klärschlämme und für die Verwaltungen führten zu einer Erhöhung der Abwassergebühren für die Verbraucherinnen und Verbraucher, womit jegliche Akzeptanz für die an sich gut gemeinte Ressourcenpolitik verspielt werde. Daher müsse nach anderen Lösungsmöglichkeiten für die Finanzierung gesucht werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte grundsätzlich die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung, die den Anlagenbetreibern endlich Klarheit bringe. Das Alfred-Wegener-Institut habe jedoch aktuell Zahlen zur Belastung der Klärschlämme mit Mikroplastikpartikeln vorgelegt, die die Ausbringung von Klärschlämmen auf Äckern problematisch erscheinen lasse. Insofern sei bis zur Lösung dieses Problems ein Ausbringungsverbot der richtige Weg. Fraglich sei, warum die Verpflichtung zur Verbrennung der Klärschlämme nicht auch kleineren Anlagen auferlegt werde, weil die Belastung mit Mikroplastik nach bisherigem Kenntnisstand nicht von der Größe der Kommune beziehungsweise der Einwohnerzahl abhänge. Daher müssten alle Kläranlagen in die Regelungen einbezogen werden, wenn auch unter Umständen mit längeren Übergangsfristen. Die Vorgaben zur Phosphatrückgewinnung seien richtig, da in den nächsten Jahren sicher noch Innovationen – auch über die Rückgewinnung aus Asche hinaus – zu erwarten seien, sobald Investitionssicherheit bestehe.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/10884 zuzustimmen.

Berlin, den 8. März 2017

Karsten Möring
Berichterstatter

Michael Thews
Berichterstatter

Birgit Menz
Berichterstatterin

Peter Meiwald
Berichterstatter

Anlage – Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände auf Ausschussdrucksache 18(16)528

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Ausschussdrucksache
18(16)528
TOP13 d. 107. Sitzung am 08.03.17
06.03.2017

Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages

Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundesrates

Nur per E-Mail

06.03. 2017

Bearbeitet von

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: 030 590097-311
Fax: 030 590097-400
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Otto Huter (DST)
Telefon: 030 37711-610
Fax: 030 37711-609
E-Mail: otto.huter@staedtetag.de

Bernd Düsterdiek (DStGB)
Telefon: 0228 95962-14
Fax: 0228 95962-22
E-Mail: bernd.duesterdiek@dstgb.de

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinweise der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (BT-Drs. 18/10884)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Woche wird sich der Deutsche Bundestag mit der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (BT-Drs. 18/10884) befassen. Anschließend wird der Bundesrat über die Verordnung abschließend beraten.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich bereits im Jahr 2015 gemeinsam mit weiteren Verbänden auf „Gemeinsame Eckpunkte zur Klärschlammstrategie“ verständigt, die wir zu Ihrer Information als **Anlage** beifügen. Hierbei haben wir deutlich gemacht, dass die kommunalen Spitzenverbände zu einer verantwortungsvollen Kreislaufwirtschaft unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für Umwelt und Verbraucher stehen. Mit Blick auf die zukünftige Klärschlammverwertung ist aus unserer Sicht eine fachlich differenzierte Regelung erforderlich, die insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen sollte:

- die Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit,
- die Fortführung der stofflichen Verwertung qualitativ hochwertiger Klärschlämme und
- die Förderung der Entwicklung von Verfahren zur Phosphorrückgewinnung.

Die vorliegende Verordnung wird diesen Eckpunkten nur unvollständig gerecht, insbesondere indem sie perspektivisch eine weitgehende Beendigung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung vorsieht und parallel hierzu verpflichtende Vorgaben zur Phosphorrückgewinnung macht. Für Kläranlagen mit einer Ausbaugröße über 100.000 Einwohnerwerten (EW) soll hierfür eine Übergangsfrist von 12 Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung gelten. Für Kläranlagen mit einer Ausbaugröße über 50.000 EW ist eine Übergangsfrist von 15 Jahren vorgesehen gelten. Für kleinere Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von bis zu 50.000 EW

soll auch nach Ablauf der 15-jährigen Übergangsfrist die Möglichkeit bestehen, ihre Klärschlämme zu Düngezwecken bodenbezogen zu verwerten. Dies soll laut der Verordnungsbegründung den Besonderheiten ländlich geprägter Regionen Rechnung tragen.

Die kommunalen Spitzenverbände nehmen positiv zur Kenntnis, dass im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung des Bundesumweltministeriums in der nun vorliegenden Verordnung die Übergangsfristen verlängert und die betroffenen Ausbaugrößen der Kläranlagen angehoben wurden. Auf diese Weise wird jedenfalls in einem größeren Umfang als ursprünglich vom Bundesumweltministerium geplant im Sinne der genannten Eckpunkte eine bodenbezogene Verwertung von qualitätsgeprüften Klärschlämmen möglich bleiben.

Gleichwohl haben wir große Bedenken dagegen, zum jetzigen Zeitpunkt verbindliche Regelungen zur Phosphorrückgewinnung festzuschreiben. Das EU-Recht sieht derartige Vorgaben derzeit nicht vor und eine Verschärfung der europarechtlichen Vorgaben ist – jedenfalls absehbar – auch nicht zu erwarten. Die in der Verordnung vorgesehenen langjährigen Übergangfristen erklärt die beigefügte Begründung ausdrücklich mit den bestehenden technischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten in Bezug auf die bekannten Verfahren zur Phosphorrückgewinnung (BT-Drs. 18/10884, S. 224 f.). Zurzeit ist nach unserem Kenntnisstand die Pflanzenverfügbarkeit von Phosphaten, die aus Klärschlammaschen zurückgewonnen werden, wissenschaftlich noch nicht abschließend untersucht. Es ist daher zu hinterfragen, ob auf dieser Grundlage Vorschriften erlassen werden sollten, die weitreichende Planungs- und Investitionsentscheidungen in Bereich der kommunalen Abwasserentsorgung nach sich ziehen. Bevor solche Vorschriften erlassen werden, müsste nach unserer Auffassung zunächst im Rahmen von Pilotprojekten die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit der Phosphorrückgewinnung im großen Maßstab sowie Pflanzenverfügbarkeit des gewonnenen Phosphors wissenschaftlich belastbar verifiziert werden. Sachgerecht wäre es vor diesem Hintergrund, wenn die Verordnung in 12 bzw. 15 Jahren eine Evaluierung vorsähe, ob sich die gegenwärtig im Pilotstadium befindliche Phosphorrückgewinnung auch in größerem Maßstab als praxistauglich erwiesen hat, anstatt bereits zum jetzigen Zeitpunkt Festlegungen auf unsicherer Grundlage zu treffen.

Zudem haben wir die Befürchtung, dass eine – aus unserer Sicht vorschnelle – rechtliche Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung im Bereich des Gebührenrechts zu Schwierigkeiten für die kommunalen Betreiber der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen führen wird. Die Kommunen sind durch den gebührenrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit gehalten, überflüssige oder unnötige Kosten zulasten der Gebührenzahler zu vermeiden. Im Hinblick auf die bestehenden wissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Unsicherheiten kann es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keineswegs als sicher gelten, dass kommunale Investitionen in die Phosphorrückgewinnung im Rahmen von gebührenrechtlichen Rechtsstreitigkeiten dem Grundsatz der Erforderlichkeit standhalten.

Fraglich ist überdies, ob die zu erwartenden Kostensteigerungen bei der Abwasserbeseitigung infolge der verpflichtenden Phosphorrückgewinnung überhaupt gegenüber den Bürgern als Gebühren angesetzt werden können. Laut § 56 WHG haben die Kommunen die Pflicht zur Abwasserbeseitigung. Diese Pflicht umfasst nach § 54 Abs. 2 WHG allerdings nur das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Bislang ist die Klärschlammentsorgung zwar als stoffbezogene Ergänzungsleistung in die kommunalen Abwassergebührenkalkulationen aufgenommen worden. Eine bundesgesetzlich verpflichtende Phosphorrückgewinnung geht jedoch erkennbar über die bloße Entsorgung hinaus und ist systematisch im Recht der Kreislaufwirtschaft zu verorten. Auf Grundlage der Kommunalabgabengesetze der Länder können gegenüber den Bürgern als Abwassergebühren

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nur diejenigen Kosten angesetzt werden, welche den Kommunen durch Wahrnehmung ihrer Pflicht nach § 56 WHG und dessen Präzisierung im jeweiligen Landeswassergesetz entstehen. Weder in den Landeswassergesetzen noch im sonstigen Landesrecht enthaltene Präzisierungen benennen aktuell jedoch Anforderungen in Bezug die Phosphorrückgewinnung. Eine Gebührenansatzfähigkeit kann sich jedoch nicht aus allgemeinen Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft in Verbindung mit einer novellierten Klärschlammverordnung ergeben. An dieser Stelle wären somit die Länder gefordert, gesetzliche Klarstellungen vorzunehmen, damit die Kommunen die Abwassergebühren auch künftig auf rechtssicherer Grundlage erheben können.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die vorstehenden Hinweise im weiteren Verlauf des Verordnungsgebungsverfahrens berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages

Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages

Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Anlage

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gemeinsame Eckpunkte zur Klärschlammstrategie

– Verbände fordern fachlich differenzierte Regelungen –

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag dafür ausgesprochen, die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken zu beenden. Phosphor und andere Nährstoffe sollen jedoch zurückgewonnen werden.
Die Verbände stehen zu einer verantwortungsvollen Kreislaufwirtschaft unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für Umwelt und Verbraucher. Für die Verwertung von Klärschlämmen fordern sie fachlich differenzierte Regelungen, die folgende Aspekte berücksichtigen.

- **Stoffliche Verwertung qualitativ hochwertiger Schlämme fortführen**

  Qualitativ hochwertige Klärschlämme sollten weiterhin landwirtschaftlich oder landschaftsbaulich verwertet werden können. Dabei dürfen Belange des Boden-, Gewässer-, und Verbraucherschutzes nicht entgegenstehen. Entscheidend sollte die Qualität der Klärschlämme sein. Nur Klärschlämme von guter Qualität sollen landwirtschaftlich verwertet werden. Ein geeignetes Instrument für den Nachweis ist die Qualitätssicherung. Bei der stofflichen Verwertung werden Phosphor, Stickstoff und organische Substanzen mit hoher Effizienz genutzt.

- **Rechts- und Planungssicherheit herstellen**

  Die Branche benötigt für Investitionen in die künftig erforderliche Entsorgungsinfrastruktur einen verlässlichen rechtlichen Rahmen. Auf europäischer Ebene ist dies gegeben. Die Abfallrahmen-, Klärschlamm- und Abwasserrichtlinie geben vorrangig eine hochwertige stoffliche Verwertung von Abfällen vor. Es wird erwartet, dass die Novelle der deutschen Klärschlammverordnung Kontinuität mit den Grundsätzen der europäischen Regelungen wahrt.
  In Deutschland wurde die rechtliche Grundlage für eine Klärschlammverwertung im Rahmen von Qualitätssicherungssystemen bereits im Kreislaufwirtschaftsgesetz mit dem neuen § 12 „Qualitätssicherung im Bereich der Bioabfälle und Klärschlämme“ geschaffen.

- **Entwicklung von Verfahren zur Phosphorrückgewinnung fördern**

  Die Kapazitäten zur Verbrennung von Klärschlämmen wurden in der Vergangenheit deutlich ausgebaut. Die Verbände begrüßen daher die Bemühungen, um technische Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlammasche, Klärschlamm oder Abwasser zu entwickeln, welche zurzeit noch nicht wirtschaftlich nutzbar sind. Ziel der Rückgewinnung muss ein tatsächlich nutzbares Produkt (z.B. Düngemittel) sein, um den Phosphor künftig auch dann wiederverwenden zu können, wenn der Klärschlamm thermisch behandelt wird.

Die Position wird von folgenden Verbänden und Organisationen unterstützt (Nennung alphabetisch):

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

BGK Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

DBV Deutscher Bauernverband e.V.

DLT Deutscher Landkreistag

DST Deutscher Städtetag

DStGB Deutscher Städte- und Gemeindebund

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

QLA VDLUFA-Gesellschaft für Qualitätssicherung Landbauliche Abfallverwertung mbH

VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V.

VQSD Verband zur Qualitätssicherung von Düngung und Substraten e.V.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.